



**Anpassung jährlich wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren
Wasser und Abwasser per 1.1.2024 sowie Teilrevision Wassergesetz
und Teilrevisionen Wasser- und Abwasserreglemente**

A) Ausgangslage

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in Anbetracht der seit mehreren Jahren anfallenden Überschüsse und Zunahmen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbewirtschaftung im Rahmen der entsprechenden kommunalen Gesetzgebung 2021 und 2022 in den Bereichen Wasser und Abwasser Anpassungen der jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren vorgenommen.

Aktuelle jährliche Gebühren

Aktuell (seit 1.1.2023) lauten die entsprechenden laufenden Gebühren wie folgt:

Gebühren Wasserversorgung:

- Grundgebühren: 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwerts
- Verbrauchsgebühren (Wassertaxe): CHF -.50/m³ Wasserverbrauch

Gebühren Abwasserbeseitigung:

- Grundgebühren: 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwerts
- Verbrauchsgebühren: CHF -.50/m³ Wasserverbrauch (100 % der Wassertaxe)

Trotz Gebührensenkungen nach wie vor steigende Fonds Spezialfinanzierungen

Trotz der in den Jahren 2021 und 2022 vorgenommenen Gebührensenkungen steigen die Spezialfinanzierungsfonds Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angesichts der hohen Bautätigkeit und der nominal steigenden Anschlussgebühren weiter.

In Anbetracht dessen sollen weitere Reduktionen der jährlichen Gebühren vorgesehen werden.

Beantragte künftige wiederkehrende Gebühren

Per 1.1.2024 sollen die Gebühren wie folgt angepasst werden:

Gebühren Wasserversorgung:

- Grundgebühren: 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwerts
- Verbrauchsgebühren (Wassertaxe): CHF -.20/m³ Wasserverbrauch

Gebühren Abwasserbeseitigung:

- Grundgebühren: 0.3 ‰ des Gebäudeversicherungsneuwerts
- Verbrauchsgebühren: CHF -.20/m³ Wasserverbrauch (100 % der Wassertaxe)

Erforderliche Anpassungen Rechtsgrundlagen

Im Hinblick auf die Reduktion der Grund- sowie Verbrauchsgebühren im Bereich Wasserversorgung bedarf es einer Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters. Für die Ge-

bührenanpassungen im Bereich Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung sind zudem die Teilrevisionen des Wasserversorgungs- und des Abwasserreglements erforderlich.

Der Gemeinderat hat sämtlichen durch den Gemeindevorstand beantragten Gebührensenkungen und den Reglementsanpassungen zugestimmt.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters zuzustimmen.

A) Ausgangslage

Aufgrund von seit Jahren hohen Überschüssen und Rücklagen in den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbewirtschaftung haben sich die Gemeindeverantwortlichen in den vergangenen Jahren immer wieder mit Gebührenreduktionen befasst. Vor einigen Jahren hielt gar der eidg. Preisüberwacher die Gemeinde an, die Gebühren Spezialfinanzierungen zu überprüfen, die auch im Gemeindevergleich dannzumal über dem Durchschnitt lagen.

Nach intensiven Vorabklärungen und Studien zum Mechanismus der verschiedenen Gebührenarten (insbesondere Anschlussgebühren, Grundgebühren und Verbrauchsgebühren im Bereich Abwasser und Wasser) und zu den Auswirkungen von Anpassungen – auch im Lichte der künftigen Investitionstätigkeit im Bereich der drei erwähnten Spezialfinanzierungen – hat der Gemeinderat

Klosters erstmals seit 2005 sowohl im Jahre 2021 als auch im Jahre 2022 Gebührenreduktionen im Bereich Wasser und Abwasser beschlossen.

So beschloss der Gemeinderat Klosters anlässlich seiner Sitzung vom 10. Dezember 2021 (Prot. Nr. 47) folgende Gebührenanpassungen:

«1. *Der Anschlussbeitrag Abwasser wird auf 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) belassen.*

Die Grundgebühr wird auf neu 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.

Die Verbrauchsgebühr wird auf 100 % der jährlichen Wassertaxe belassen.

2. *Die neue Grundgebühr gilt erstmals für die für das Abwasserjahr 2022 (ab 1.1.2022) geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.»*

Wiederum mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 (Prot. Nr. 90) beschloss der Gemeinderat im Zusammenhang mit den Spezialfinanzierungsgebühren, was folgt:

«Tarifrevision Wasserversorgung

1. *Der Anschlussbeitrag Wasserversorgung wird bei 2 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) belassen.*

Die Grundgebühr Wasserversorgung wird auf 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) belassen.

Die Verbrauchsgebühr Wasser wird von 60 auf 50 Rappen/m³ gesenkt.

Tarifrevision Abwasserentsorgung

2. *Der Anschlussbeitrag Abwasserentsorgung wird auf 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) belassen.*

Die Grundgebühr wird auf 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) belassen.

Die Verbrauchsgebühr wird auf 100 % der jährlichen Wassertaxe belassen.

Inkrafttreten Gebührenreduktionen

3. *Die neuen Verbrauchsgebühren Wasserversorgung und die mit dieser gekoppelten neuen Verbrauchsgebühren Abwasserentsorgung (weiterhin 100 % der jährlichen Wassertaxe – Verbrauchsgebühr) gelten erstmals für die für das Wasser-/Abwasserjahr 2022 (ab 1.1.2023, rückwirkende Inrechnungstellung) geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.»*

Verbunden mit den vorstehenden Gebührenanpassungen der Jahre 2021 und 2022 waren jeweils auch analoge Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Gesetzen im Bereich Wasser und Abwasser (Wasserreglement und Abwasserreglement).

Aufgrund der hohen Reserven im Bereich Spezialfinanzierungen und der Feststellung, dass die bisherigen Reduktionen von Verbrauchs- und Grundgebühren idR weder die Überschüsse noch die Überdotierung der Reserven der Spezialfinanzierung nachhaltig zu verringern vermögen, hielt der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 9.12.2022 Folgendes fest:

«Die Prüfung und Beschlussfassung von weiteren Gebührenanpassungen im Bereich Wasser sollen wie erwähnt im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision des kommunalen Gesetzes über die Wasserversorgung erfolgen.»

B) Zusätzliche Gebührenerkündigungen verbunden mit Gesetzesanpassung**B1) Absichten des Gemeindevorstands**

Anlässlich der Budgetberatung im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 4. Oktober 2023 (Prot. Nr. 131) unterbreitete Gemeindepräsident Hansueli Roth, Finanzchef, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten das geplante Vorgehen und die zahlenmässigen Vorstellungen des Gemeindevorstands hinsichtlich der weiteren Gebührenanpassungen in den Bereichen Abwasser, Wasser und Abfallbewirtschaftung.

Die nächsten Anpassungen der Gebühren, die in Bezug auf die jährlich wiederkehrenden Wassergebühren den unteren Plafonds der im Rahmen der Gesetzgebung vorgegebenen Gebührenspanne erreicht haben, sollen per 1.1.2024 erfolgen. Aufgrund der erforderlichen Gesetzesanpassung sollen die Gebührenanpassungen, verbunden mit der Gesetzesrevision des Wasserversorgungsgesetzes, der Urnengemeinde vom 3. März 2024 rückwirkend per 1.1.24 im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters unterbreitet werden.

B2) vorgeschlagene Gebührenanpassungen und finanzielle Auswirkungen

B2.1.) vorgeschlagene Gebührenanpassungen

Gemeinderat und Gemeindevorstand schlagen die folgenden Gebühren ab 1.1.24 vor:

Gebührenart	Gebühr bis 31.12.23	Gebühr ab 1.1.24
<i>Wasserversorgung (nur mit Gesetzesänderung möglich)</i>		
Grundgebühr (in ‰ Gebäudeversicherungsneuwert)	0.2 ‰	0.1 ‰
Verbrauchsgebühr (in CHF pro m ³ Wasserverbrauch)	CHF 0.50	CHF 0.20
Anschlussgebühren (2 % vom Gebäudeversicherungsneuwert)	unverändert	
<i>Abwasserbeseitigung (ohne Gesetzesänderung möglich)</i>		
Grundgebühr (in ‰ Gebäudeversicherungsneuwert)	0.5 ‰	0.3 ‰
Verbrauchsgebühr (in CHF pro m ³ Wasserverbrauch) – z. Zt. 100 % der Verbrauchsgebühr Wasser	CHF 0.50	CHF 0.20
Anschlussgebühren (1.75 % vom Gebäudeversicherungsneuwert)	unverändert	

B2.2) Auswirkungen auf Gebühreneinnahmen (rechnerische Herleitung)

Die in Bezug auf die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgeschlagenen Gebührenanpassungen zeitigen folgende Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühreneinnahmen und der Fonds der entsprechenden Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

Verpflichtungen Wasserversorgung 9.3 Mio.						
	Alt	Alt	Neu	Neu	Abnahme	Entnahme
① Grundgebühr	0.2 ‰	670'000.00	0.1 ‰	335'000.00	335'000.00	
② Verbrauchsgebühr	CHF 0.50	238'000.00	CHF 0.20	95'200.00	142'800.00	
Anschlussgebühr	2.00 %	400'000.00	2.00 %	400'000.00	0.00	
		1'308'000.00		830'200.00	477'800.00	4-600'000.00

①... ‰ GV-Neuwert

②... CHF/m³ Wasserverbrauch

Bei einer Halbierung der Grundgebühr ergäben sich Mindereinnahmen von CHF 335'000.--. Die Verbrauchsgebühren würden auf CHF 0.20 m³ reduziert, was Mindereinnahmen von CHF 142'800.-- zur Folge hätte. Dadurch entstünden Einnahmeminderungen von CHF 477'800.-- pro Jahr (jährliche Entnahme CHF 400'000.-- bis 600'000.--).

Abwasserbeseitigung

Verpflichtungen Abwasserbeseitigung 12.5 Mio.						
	Alt	Alt	Neu	Neu	Abnahme	Entnahme
① Grundgebühr	0.5 ‰	1'820'000.00	0.3 ‰	1'092'000.00	728'000.00	
② Verbrauchsgebühr	CHF 0.50	297'000.00	CHF 0.20	118'800.00	178'200.00	
Anschlussgebühr	1.75 ‰	350'000.00	1.75 ‰	350'000.00	0.00	
		2'467'000.00		1'560'800.00	906'000.00	8-900'000.00

①... ‰ GV-Neuwert

②... CHF/m³ Wasserverbrauch

Beim Abwasser wäre eine Reduktion auf 0.3 ‰ der Grundgebühr und ebenfalls eine solche bei den Verbrauchsgebühren auf CHF 0.20/m² (100 % der Wassertaxe) vorgesehen, was eine Reduktion der Einnahmen von CHF 900'000.-- ergäbe und eine Entnahme pro Jahr von CHF 800'000.-- bis CHF 900'000.-- zur Folge hätte.

C) Rechtliches

C1) Allgemein

Für diese Gebührenanpassungen bedarf es idR einer Anpassung des Wasser- (Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters) und des Abwasserreglements (Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Klosters). Die Anpassung dieser Reglemente fällt in die Kompetenz des Gemeinderats.

Da die ein weiteres Mal zu senkenden Grund- und Verbrauchsgebühren im Bereich Wasserversorgung ihren unteren Plafond, sprich das gemäss dem entsprechenden kommunalen Gesetz tiefstmögliche Niveau, erreicht haben, sind beim Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters Anpassungen

erforderlich. Diese Gesetzesanpassung fällt gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Verfassung der Gemeinde Klosters in die abschliessende Kompetenz der Urngemeinde (Gesamtheit der Stimmbevölkerung).

Aufgrund des Umstands, dass in naher Zukunft eine Anpassung der Gemeindeverfassung (einschliesslich dieser folgenden Gesetzes- und Verordnungsrevisionen) vorgesehen werden soll, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überarbeitung weiterer revisionsbedürftiger Bestimmungen von Wasser- und Abwassergesetz verzichtet.

C2) Anpassung Gesetz und Reglemente

C2.1) Gesetzesanpassung

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters

Art. 26 Abs. 2 des kommunalen Wasserversorgungsgesetzes (Marginalie Verbrauchsgebühr) soll wie folgt angepasst werden:

*«Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Hydrantengebühr) zwischen **0.1** ~~0.2~~ bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von Fr. **-.20** ~~-.50~~ bis Fr. 2.--/m³.»*

C2.2) Anpassungen Wasser- und Abwasserreglemente

Abwassergesetz

Aufgrund der grösseren möglichen Spanne bezüglich Grundgebühren Abwasserbeseitigung im kommunalen Abwassergesetz bedarf es im Hinblick auf die vorgeschlagene Senkung der Grundgebühren keiner Gesetzesanpassung.

Wasserversorgungsreglement

Art. 36 Abs. 2 und 3 (Marginalie Grundgebühr) des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters sollen wie folgt angepasst werden:

Abs. 2:

«Die Grundgebühr wird auf **0.1** ~~0.2~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.»

Abs. 3:

«Die Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Ställe wird auf **0.1** ~~0.2~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.»

Zudem ist Art. 36 Abs. 4 (Marginalie Verbrauchsgebühr) folgendermassen zu revidieren:

«Die Verbrauchsgebühr wird auf Fr. **-.**~~20~~ ~~-.50~~/m³ festgesetzt.»

Abwasserreglement

Art. 42 Abs. 2 (Grundgebühr, Höhe) soll wie folgt geändert werden:

«Die Grundgebühr wird auf **0.3** ~~0.5~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.»

D) Abfallbewirtschaftung

Auch die Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung verzeichnete in den letzten Jahren mehr oder weniger namhafte Überschüsse, was ebenfalls eine Senkung der kommunalen Abfallgebühren rechtfertigt. Eine entsprechende Gebührenreduktion (Grundgebühr heute 0.3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert)) soll jedoch erst in einem nächsten Schritt vorgesehen werden.

E) Terminliches

Das weitere Vorgehen hinsichtlich des vorliegenden Geschäfts lautet wie folgt:

Massnahmen, Projektschritte	Zeitpunkt
Verabschiedung Vorlage z. Hd. Gemeinderat und Urnengemeinde durch Gemeindevorstand	19. Dezember 2023
Beschlussfassung im Gemeinderat (Gebührenanpassungen, teilweise vorbehaltlich des Urnenentscheids betr. Anpassung Wasserversorgungsgesetz) / Verabschiedung z. Hd. Urnengemeinde	15. Januar 2024
Urnengemeinde-Abstimmung zur Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters	3. März 2024
Gebührenanpassungen rückwirkend per 1.1.24 (Wasser- / Abwasserjahr 2023)	im Nachgang zu Urnenentscheid

F) Erwägungen

In Anbetracht der aktuell unter dem Strich nach wie vor steigenden Fonds (Passiven) der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und des Umstands, dass die Spezialfinanzierungsfonds inzwischen auch eine stattliche Höhe erreicht haben, erachten Gemeinderat und Gemeindevorstand die aktuellen Gebührenhöhen als nicht gerechtfertigt. Aufgrund der namhaften Reserven in den Spezialfinanzierungen kann auch eine sich angesichts der Gebührensenkungen einstellende Abnahme der Guthaben der Spezialfinanzierungen für die nächsten rund 5 Jahre durchaus verantwortet werden.

Nebst der am 17. Dezember 2023 durch die Urnengemeinde beschlossenen Steuerfussenkung tragen auch Gebührenreduktionen zur Steigerung der Attraktivität von Klosters als Wohn- und Ferienort (hier denken die Verantwortlichen auch an unsere Zweitwohnungsgäste bzw. Zweitheimischen) bei.

Gemeinderat und Gemeindevorstand haben sich im Weiteren gegen eine Senkung der Anschlussgebühren ausgesprochen. Dies stellt eine Gleichbehandlung von ehemaligen und künftigen Bauherrschaften sicher. Von Gebührenreduktionen bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren können sämtliche Gebührenpflichtige gleichermassen profitieren.

G) Antrag

**Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat zwecks Vorbera-
tung z. Hd. der Urnengemeinde vom 3. März 2024 deshalb Folgendes:**

- 1. Das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters sei in Bezug auf Art. 26 Abs. 2 wie folgt anzupassen:**

«Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Hydrantengebühr) zwischen 0.1 ~~0.2~~ bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von Fr. ~~.-.20~~ ~~–.50~~ bis Fr. 2.--/m³.»

- 2. Die vorstehende Gesetzesanpassung sei rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.**

Im Weiteren wird dem Gemeinderat zur abschliessenden Beschlussfassung, was folgt, beantragt:

- 3. Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters sei in Bezug auf Art. 36 Abs. 2, 3 und 4 wie folgt zu ändern:**

Abs. 2:

«Die Grundgebühr wird auf 0.1 ~~0.2~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.»

Abs. 3:

«Die Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Ställe wird auf 0.1 ~~0,2~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt».

Abs. 4

«Die Verbrauchsgebühr wird auf Fr. ~~-.20~~ ~~-.50~~/m³ festgesetzt.»

- 4. Das Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Klosters sei in Bezug auf Art. 42 Abs. 2 wie folgt zu ändern:**

«Die Grundgebühr wird auf 0.3 ~~0,5~~ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.»

- 5. Ziff. 3 dieses Beschlusses erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der Urnengemeinde zu Ziff. 1 und 2 dieses Beschluss (Zustimmung Änderung kommunales Wasserversorgungsgesetz).**
- 6. Die Anpassungen des Wasserversorgungsreglements und des Abwasserreglements seien rückwirkend per 1.1.2024 in Kraft zu setzen.**

Klosters, 19. Dezember 2023/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse